



Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/die Grünen, FDP und die Abgeordneten des SSW

Notkredite zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des Krieges in der Ukraine

Das Land bekennt sich zu seiner humanitären Verantwortung bei der Aufnahme, Unterbringung, Verpflegung, medizinischen und sozialen Betreuung sowie Integration von Geflüchteten und Vertriebenen aus der Ukraine unabhängig von der Staatsangehörigkeit der einzelnen Person. Dies betrifft absehbar auch die Bereiche Kosten der Hilfen zum Lebensunterhalt, Kosten der individuellen Leistungserbringung, Hilfen für besonders vulnerable Gruppen sowie Kosten der Integration von Geflüchteten und Vertriebenen einschließlich der Integration in die Kindertagesbetreuung, in Schule und in den Arbeitsmarkt. Zu dieser Verantwortung zählt auch die Unterstützung der Kommunen Schleswig-Holsteins bei der Bewältigung ihrer zusätzlichen Aufgaben.

Die Folgelasten des Krieges in der Ukraine, die sich der Kontrolle des Landes entziehen, stellen das Land Schleswig-Holstein gleichwohl vor erhebliche finanzielle Herausforderungen sowohl durch unmittelbare als auch mittelbare Aufwendungen für die Geflüchteten und Vertriebenen des Konflikts.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und seinen Folgen besteht eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die Finanzlage erheblich beeinträchtigt.
2. Zur Bewältigung der humanitären Aufgaben in Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Verpflegung, medizinischen und sozialen Betreuung sowie

Integration von Geflüchteten und Vertriebenen aus der Ukraine unabhängig von der Staatsangehörigkeit der einzelnen Person, den hieraus erwachsenen finanziellen Folgen sowie darüber hinausgehender Folgekosten des Krieges in der Ukraine werden Notkredite aus der Rücklage zur Abfederung pandemiebedingter Mindereinnahmen und Mehrausgaben des Landes bis 2024 in Höhe von 400 Mio. Euro im Jahr 2022 entnommen und stehen im Haushaltsjahr 2022 in voller Höhe für Ausgaben zur Verfügung.

3. Die Verwendung der Mittel gemäß Ziffer 2 erfolgt nach Maßgabe des § 8 Absatz 22 des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung vom 24. März 2022 (GVObI. Schl.-H., S. 272). Soweit Mittel im Haushaltsjahr 2022 nicht verwendet werden, wird die Landesregierung ermächtigt, diese einer Rücklage mit entsprechender Zweckbindung zuzuführen. Sofern die Mittel bis einschließlich 2024 keine Verwendung finden, sind sie für eine Sondertilgung in entsprechender Höhe einzusetzen.
4. Finanzhilfen des Bundes zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Krieges gemäß Ziffer 3 sind vorrangig vor Landesmitteln gemäß Ziffer 2 in Anspruch zu nehmen.
5. Abweichend zu Ziffer 3 können auch Mittel nach Ziffer 2 verwendet werden, um das Sondervermögen ZGB oder die Rücklage für Asylunterkünfte (beides Einzelplan 12) wieder aufzufüllen, sofern kurzfristig Maßnahmen gemäß § 8 Absatz 22 des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung vom 24. März 2022 (GVObI. Schl.-H., S. 272) im Wege der Vorleistung daraus finanziert werden mussten.
6. Die Tilgung der 400 Mio. Euro erfolgt im Rahmen der Tilgung des Corona-Notkredits gemäß Ziffer 2 der Drucksache **19/3819(neu)**.

Begründung:

Im Rahmen der Folgen des Ukraine-Krieges besteht eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine und die mit ihm einhergehenden Migrationsbewegungen entziehen sich der Kontrolle des Landes Schleswig-Holstein. Aus dem Konflikt ergibt sich eine Fluchtbewegung - im europäischen Maßstab - außergewöhnlichen Ausmaßes, die eine schnellst- und bestmögliche Versorgung der Geflüchteten und Vertriebenen erfordert. Dies gilt umso mehr, da sich ein hoher Anteil besonders schutzbedürftiger Menschen (Frauen, Kinder, Jugendliche und Behandlungsbedürftige) unter den Ankommenden befindet. Eine angemessene Versorgung dieser Personen in allen Lebensbereichen ist humanitäre Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein.

Die Beeinträchtigung der Finanzlage ist auch erheblich, da der Finanzbedarf zur Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation außergewöhnlich hoch ist. Erste

Kostenschätzungen zur Ukraine-Krise lassen kurzfristige ausgabeseitige Bedarfe in Höhe von bis zu 400 Mio. Euro erwarten, die gedeckt werden müssen, um die Geflüchteten und Vertriebenen aus der Ukraine angemessen versorgen, unterbringen, betreuen, medizinisch versorgen und in ihr neues Umfeld integrieren zu können. Das Land ist gleichfalls dazu aufgefordert, auch die Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Weitere Folgen des Ukraine-Krieges für die Einnahmeseite des Landes sind derzeit noch nicht bezifferbar. Ebenfalls aktuell nicht bezifferbar sind etwaige Bundeshilfen, die gemäß ihrer Zweckbestimmung vorrangig zur Bewältigung der Ukraine-Krise in Anspruch zu nehmen sind.

Zur Bewältigung der neuerlichen Notsituation und deren Beeinträchtigung der staatlichen Finanzen sollen Notkredite aus der gemäß Ziffer 2 i. V. m. Ziffer 3.3 Drucksache 19/2491 beschlossenen Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 1 Absatz 3 i. V. m. § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein des Jahres 2020 von 400 Mio. Euro reduziert werden. Der durch die Reduzierung generierte Ermächtigungsrahmen wird für die in § 8 Absatz 22 Haushaltsgesetz angegebenen Zwecke verwendet werden.

Für die Bewältigung dieser neuerlichen Notsituation wird der im Zuge der Corona-Pandemie mit Drucksache 19/2491 beschlossene und insofern bereits bestehende Notkreditermächtigungsrahmen nicht ausgeweitet. Für den bestehenden Ermächtigungsrahmen und die daraus bereits tatsächlich aufgenommenen Kredite ist daher ein gemeinsamer Tilgungsplan aufzustellen.

zu Ziffer 1:

Die außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wird festgestellt.

zu Ziffer 2:

Es werden 400 Mio. Euro aus dem Notkredit zum Ausgleich des strukturellen Defizits gemäß Ziffer 3.3 der Drucksache 19/2491 für die Bewältigung der Kosten der Aufnahme, Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Integration von Geflüchteten und Vertriebenen aus der Ukraine unabhängig von deren Nationalität sowie für mittelbare Folgen des Kriegs in der Ukraine zur Verfügung gestellt.

zu Ziffer 3:

Die Mittel gemäß Ziffer 2 sind für die in § 8 Absatz 22 Haushaltsgesetz 2022 genannten Zwecke und im Rahmen des dort geregelten Verfahrens einzusetzen. Um kurzfristig

handlungsfähig zu bleiben, besteht kein Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses, soweit unmittelbare Hilfe für die Geflüchteten und Vertriebenen geleistet wird. Hilfen für mittelbare Folgekosten werden nach § 8 Absatz 22 Satz 3 Haushaltsgesetz 2022 hingegen ausschließlich mit Einwilligung des Finanzausschusses geleistet.

Es wird klargestellt, dass in 2022 nicht verbrauchte Mittel in den Folgejahren bis einschließlich 2024 zur Verfügung stehen. Hierfür ist als Instrument eine Rücklage vorgesehen.

zu Ziffer 4:

Es wird bestimmt, dass Finanzhilfen des Bundes zur Bewältigung der Kosten der Aufnahme, Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Integration von Geflüchteten und Vertriebenen aus der Ukraine vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

zu Ziffer 5:

Um die kurzfristige Handlungsfähigkeit bei der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Betreuung und Integration der Geflüchteten und Vertriebenen des Krieges in der Ukraine sicherzustellen, kann es notwendig werden, Mittel, die für asylbedingte Ausgaben vorgesehen sind, kurzfristig für Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten und Vertriebenen des Krieges in der Ukraine aufzuwenden. Nur insoweit dürfen die Notkredite auch zur Refinanzierung der ursprünglichen Asylausgaben eingesetzt werden.

zu Ziffer 6:

Für die zur Bewältigung dieser neuerlichen Notsituation wird der im Zuge der Corona-Pandemie mit Drucksache 19/2491 beschlossene und insofern bereits bestehende Notkreditermächtigungsrahmen nicht ausgeweitet. Für den bestehenden Ermächtigungsrahmen und die daraus bereits tatsächlich aufgenommenen Kredite ist daher ein gemeinsamer Tilgungsplan gemäß Ziffer 2 der Drucksache 19/3819(neu) aufzustellen.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Beate Raudies
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Annabell Krämer
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW